

SGSA AK Allgemeine Rechtsangelegenheiten

TOP KSA und Feuerwehreinsätze

Sachverhaltsschilderung der Stadt Hohenmölsen

Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Hohenmölsen haben im Rahmen eines Einsatzes am 13.02.2024 den Zaun eines unbeteiligten Dritten auf dem Nachbargrundstück beschädigt. Der Geschädigte hat den Schaden bei der Stadt Hohenmölsen geltend gemacht, weswegen der Kommunale Schadensausgleich (KSA) eingeschaltet wurde. Dieser hat einen Ersatz mit folgender Begründung abgelehnt:

„Unsere Überprüfung des Schadenfalles hat ergeben, dass unser Mitglied zum Schadenersatz nicht verpflichtet ist. Die Beschädigung des Zauns durch die Kameraden der Feuerwehr war zur allseitigen Brandbekämpfung notwendig. Es war keine andere Möglichkeit vorhanden, um zur Einsatzstelle zu gelangen, ohne den Zaun zu beschädigen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der geltend gemachte Ersatzanspruch nach unserer Auffassung nicht begründet.“

Wir sind demgegenüber von einem Anspruch unbeteiligter Dritter ausgegangen. Anspruchsgrundlage dürfte sein: 88 26 Abs. 3 Nr. 2, 27 Abs. 1 BrSchG LSA i.V.m. 88 69 ff. SOG LSA (angemessener Ausgleich bei zu duldenden Maßnahmen, soweit diese zur wirkungsvollen Gefahrenabwehr erforderlich sind). Danach müsste die Stadt Hohenmölsen einen Ausgleich leisten.

Am 18.10.2024 haben wir daher nochmals an den KSA gewandt und um grundsätzliche Auskunft zum Deckungsschutz in vergleichbaren Fällen gebeten, um die Arbeit unserer Einsatzkräfte im Ehrenamt auch in Zukunft auf eine verlässliche Grundlage zu stellen.

Mit beigefügtem Schreiben vom 23.10.2024 hat der KSA darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsanspruch vom Deckungsschutz ausgeschlossen ist, dieser auch nicht zusätzlich erlangt werden kann und im Übrigen die Gemeinde eigene Mittel aufzuwenden hat, wenn sie zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist.

Ich bitte um Austausch, wie in anderen Kommunen mit vergleichbaren Fällen verfahren wird und ob dort tatsächlich entsprechende Mittel eingestellt werden oder auf andere Weise Ersatz erlangt wird.

Das Antwortschreiben des KSA ist beigefügt, die Bestimmung zum Haftungsausschluss befindet sich am Ende.



**KOMMUNALER
SCHADENAUSGLEICH**

der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen

Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin

<http://www.ksa.de>

Elke Herbst

Telefon: 030 42152-313

Telefax: 030 42152-8313

E-Mail:

elke.herbst@ksa.de

KSA - Kommunaler Schadenausgleich - 13048 Berlin

- Stadt Hohenmölsen
- Markt 1
- 06679 Hohenmölsen

23.10.2024

- Feuerwehreinsatz

Ihr Zeichen: DM

Ihre KSA-Mitgliedsnummer: [REDACTED] 9 (Bitte stets angeben!)

Sehr geehrter Herr Münzel,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 18.11.2024.

Gemäß § 26 Abs. 3 BrSchG LSA hat ein Eigentümer es zu dulden, dass die Feuerwehr sein Grundstück betritt und dort Maßnahmen ergreift (z. B. Entfernung eines Zauns), um einen Brand auf einem benachbarten Grundstück zu bekämpfen, soweit dies zur wirkungsvollen Gefahrendabwehr erforderlich ist.

Die Feuerwehr handelt unter den in § 26 Abs. 3 BrSchG LSA genannten Voraussetzungen rechtmäßig. Daher hat der Eigentümer wegen eines etwaigen Schadens an seinem Grundstück (z. B. am Zaun) gegenüber der Kommune als Trägerin der Feuerwehr keinen Anspruch auf Schadenersatz aus Amtshaftung.

Jedoch kann der Eigentümer, dem infolge der rechtmäßigen Inanspruchnahme ein Schaden entstanden ist, gemäß § 27 Abs. 1 BrSchG LSA i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA von der Kommune verlangen, dass diese ihm einen angemessenen Ausgleich gewährt. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlich geregelten Fall des Anspruchs auf Entschädigung wegen eines enteignenden Eingriffs.

- Dieser Entschädigungsanspruch ist gemäß § 2 Abs. 2 h) AVHaftpflicht vom Deckungsschutz ausgeschlossen¹. Es ist auch nicht möglich, hierfür zusätzlichen oder separaten Deckungsschutz sicherzustellen. Die Kommune muss daher eigene Mittel aufwenden, wenn sie gemäß § 27 Abs. 1 BRSchG LSA i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schwarz

In Vertretung schrieb Ihnen: Herr Schwarz

¹ § 2 Abs. 2 h) AVHaftpflicht lautet:

[Kein Deckungsschutz besteht für:]

Ansprüche aus Enteignung, enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffen sowie öffentlich-rechtliche Aufopferungsansprüche. Der Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffen wegen Sachschäden an Grundstücken und Gebäuden infolge einer Baumaßnahme. Im Deckungsschutz eingeschlossen sind Ansprüche analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB (sog. nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch) wegen Sachschäden.